

## Schul- und Kindergartenordnung der Gemeinde Vaz/Oberbaz

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Art. 1

Gleichstellung  
der  
Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Schul- und Kindergartenordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nichts anderes ergibt.

#### Art. 2

Rechtliche  
Stellung

<sup>1</sup>Die Gemeindeschule Vaz/Oberbaz ist eine öffentliche Volksschule im Sinne des Schulgesetzes des Kantons Graubünden.

<sup>2</sup>Die von der Gemeinde geführten Kindergärten gelten als vom Kanton anerkannte Kindergärten im Sinne des kantonalen Kindergartengesetzes.

#### Art. 3

Zweck

Zweck und Ziel der Gemeindeschule und der Kindergärten richten sich nach den jeweils in Kraft stehenden kantonalen Bestimmungen.

#### Art. 4

Aufteilung  
nach  
Fraktionen

<sup>1</sup>Die Gemeinde Vaz/Oberbaz unterhält zwei Schulfraktionen:

1. Zorten
2. Lenzerheide

<sup>2</sup>Ferner unterhält sie folgende Kindergärten:

1. Zorten
2. Lenzerheide
3. Valbella

### II. KINDERGÄRTEN

**Art. 5**Kindergarten-  
besuch

<sup>1</sup>Die Kindergärten stehen Kindern offen, die das fünfte Altersjahr bis am 31. Dezember des Eintrittsjahres vollenden. Der Eintritt soll auf Beginn des Kindergartenjahres und der Besuch regelmässig erfolgen.

<sup>2</sup>Der Besuch des Kindergartens ist freiwillig und unentgeltlich.

**Art. 6**Kindergarten-  
ort

Die Kinder besuchen in der Regel den Kindergarten der Fraktion, in der sie sich mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters dauernd aufhalten.

**Art. 7<sup>1)</sup>**Anstellungs-  
verhältnis  
der Kinder-  
gartenlehr-  
personen

Für das Anstellungsverhältnis gilt sinngemäss Art. 42 dieses Erlasses.

**III. SCHULTYPEN****Art. 8**

Primarschule

Sie umfasst sechs Schulklassen. In die erste Klasse werden Kinder aufgenommen, die bis am 31. Dezember des Eintrittsjahres das siebte Altersjahr vollenden. Sie besuchen die Schulfraktion, in der sie sich mit der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters dauernd aufhalten.

**Art. 9**Real- /  
Sekundar-  
schule

<sup>1</sup>Die Real- und die Sekundarschule werden für das ganze Gemeindegebiet in Lenzerheide geführt.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

<sup>2</sup>Die Realschule umfasst drei Schulklassen und nimmt Schüler aus der sechsten Klasse oder der ersten Sekundarklasse auf.

<sup>3</sup>Die Sekundarschule umfasst drei Schulklassen und nimmt die Schüler aus der sechsten Primarklasse oder der ersten Real-klasse auf.

<sup>4</sup>Es können Niveau-Klassen geführt werden.

<sup>5</sup>Der Übertritt erfolgt gemäss den kantonalen Bestimmungen der Übertrittsverordnung.

### **Art. 10<sup>1)</sup>**

Kleinklassen <sup>1</sup>Die Gemeinde unterhält allein oder im Gemeindeverband Kleinklassen.

<sup>2</sup>In Kleinklassen werden Kinder unterrichtet, die infolge Entwicklungsstörungen, Verhaltens- und Lernstörungen sowie Lernbehinderungen den wesentlichen Anforderungen der Primar- oder Realschule nicht gewachsen sind.

<sup>3</sup>In Kleinklassen können nur Kinder gemäss den Einweisungskriterien von Art. 26bis des kantonalen Schulgesetzes eintreten.

<sup>4</sup>Die Einweisung in die Sonderschule regelt das Behindertengesetz.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

**Art. 11<sup>1)</sup>**Zehntes  
Schuljahr

<sup>1</sup>Schülern, die infolge Repetition einer Klasse oder Wechsel des Schultypus die neunjährige Schulpflicht erfüllt haben, kann auf Gesuch hin der Besuch eines zehnten Schuljahres ermöglicht werden.

<sup>2</sup>Wenn Schüler trotz Mahnung und Orientierung der Eltern mangelnden Arbeitseinsatz zeigen oder sich der Schulordnung widersetzen, kann die Schulleitung sie ausschliessen. Schüler des freiwilligen zehnten Schuljahres sind im Übrigen den Schulpflichtigen gleichgestellt.

**Art. 12<sup>2)</sup>**Unentgelt-  
lichkeit,  
Schulgeld

<sup>1</sup>Der Unterricht in der Gemeindeschule ist für Kinder, die sich mit Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in unserer Gemeinde dauernd aufhalten, unentgeltlich. Für Kinder aus anderen Gemeinden gilt Art. 12 der Vollziehungsverordnung zum kantonalen Schulgesetz.

<sup>2</sup>Für Kinder ohne dauernden Aufenthalt in der Gemeinde, welche die öffentliche Schule nur vorübergehend besuchen, setzt der Schulrat ein den Verhältnissen entsprechendes Schulgeld fest.

**IV. SCHULBETRIEB****Art. 13**

Leitideen

Lehrer schaffen Lernsituationen, welche Lernfortschritte, Leistungsbereitschaft und Wohlbefinden fördern.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

**Art. 14**

Schul- und  
Unterrichts-  
zeit

<sup>1</sup>Die Schulpflicht in der Volksschule dauert neun Jahre. Die jährliche Schulzeit umfasst zwei Semester mit insgesamt 38 Schulwochen.

<sup>2</sup>Die Verteilung der wöchentlichen Schulzeit erstreckt sich auf fünf Tage. Der Lehrplan und die Stundentafel sind dabei einzuhalten.

<sup>3</sup>Unterrichtsbeginn und Unterrichtsschluss werden vom Schulrat festgesetzt.

**Art. 15**

Schulkalender

Das Schuljahr beginnt nach den Sommerferien, frühestens Mitte August. Die Termine für das Schuljahr und die Ferien bestimmt der Schulrat, wobei regionale Lösungen anzustreben sind.

**Art. 16**

Lehrpläne

Die kantonalen Lehrpläne für die verschiedenen Schultypen sind für die Gemeindeschule Vaz/Oberbaz verbindlich.

**Art. 17<sup>1)</sup>**

Unterrichts-  
sprache

Die Unterrichtssprache ist für alle Klassen Deutsch. Als Zweitsprache wird in der 1.-3. Primarklasse mindestens eine Lektion Rumantsch Grischun unterrichtet, in der 4.-6. Primarklasse Italienisch.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 9. April 2006

**Art. 18**Religions-  
unterricht

Die öffentlich-rechtlich anerkannten Landeskirchen erteilen den ihnen angehörenden Schülern in der Volksschule auf eigene Kosten Religionsunterricht. Die Schulräume stehen ihnen dafür unentgeltlich zur Verfügung.

**Art. 19**Zeugnisse /  
Übertritts-  
verfahren

<sup>1</sup>Am Ende jedes Semesters werden Zeugnisse ausgestellt, in denen die Leistungen eines Schülers bewertet werden.

<sup>2</sup>Das Zeugnis des zweiten Semesters gilt für die Promotion in die nächsthöhere Klasse.

<sup>3</sup>Die Promotionsbedingungen werden durch die Promotionsrichtlinien der Schulinspektoren geregelt.

<sup>4</sup>Im Weiteren gilt Art. 23 des kantonalen Schulgesetzes.

<sup>5</sup>Den Übertritt in die Volksschul-Oberstufe regelt die kantonale Verordnung über das Übertrittsverfahren.

**Art. 20<sup>1)</sup>**

Schuldienste

<sup>1</sup>Schulärztlicher und schulzahnärztlicher Dienst: Sie werden nach den Vorschriften des Bundes und des Kantons durchgeführt. Kontrolluntersuchungen sind obligatorisch.

<sup>2</sup>Schulpsychologischer Dienst: Es gelten die kantonalen Bestimmungen. Die Schule Vaz/Obervaz wird durch einen Schulberater betreut.

<sup>3</sup>Pädagogisch-therapeutische Massnahmen: Schulsozialdienst  
Der Schule Vaz/Obervaz steht ein Schulsozialdienst zur Verfügung.

Der Schulsozialdienst berät Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte, Lehrpersonen, Schulleitung und Schulbe-

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

hörden bei schwierigen Schulsituationen und Problemen im Schulalltag.

Die Kosten trägt die Gemeinde Vaz/Obervaz. Sie kann von den Erziehungsberechtigten Beiträge erheben.

<sup>4</sup>Transporte: Die Gemeinde übernimmt die Kosten der bewilligten Schülertransporte.

<sup>5</sup>Lehrmittel: Die Gemeinde übernimmt die Kosten für die Lehrmittel des allgemeinen Unterrichtes und des Förderunterrichtes. Die Kosten für individuelle Lehrmittel gehen zu Lasten des Schülers.

Für ausserordentliche Anschaffungen hat die Schulleitung dem Schulrat ein Kreditgesuch einzureichen.

#### **Art. 21**

Schulanlagen

<sup>1</sup>Die Schulgebäude und die Turn- und Mehrzweckhallen mit den dazugehörenden Spielplätzen und Sportanlagen haben in erster Linie dem Schulbetrieb zu dienen. Soweit es sich mit den Bedürfnissen der Schule vereinbaren lässt, können die Räumlichkeiten, Anlagen und Plätze Vereinen und Privaten zur Verfügung gestellt werden.

<sup>2</sup>Das Nähere über die Benützung von Schullokalen, Turn- und Mehrzweckhallen etc. regelt ein vom Gemeinderat zu erlassendes Reglement.

#### **Art. 22**

Eltern-  
kontakte

<sup>1</sup>Während des Schuljahres finden zwei öffentliche Besuchstage für die Unterstufe (1. bis 3. Klasse) und ein öffentlicher Besuchstag für die übrigen Klassen statt, die den Eltern Einblick in die Schularbeit geben sollen.

<sup>2</sup>Im Weiteren werden Kontakte zu den Eltern in Form von Elternabenden oder Einzelgesprächen gefördert.

<sup>3</sup>Der Schulrat kann überdies andere Veranstaltungen anordnen, welche den Kontakt zwischen Eltern und Schule fördern.

#### **Art. 23**

Schul-  
sekretariat

Der Gemeindeschule steht ein Schulsekretariat zur Verfügung.

#### **Art. 24**

Jugendstraf-  
rechtspflege

Gemäss Art. 82 bis 88 StGB und Art. 197 StPO ist der Schulrat der Gemeinde zur Anordnung von Disziplinarstrafen und Massnahmen gegenüber Kindern bis zum erfüllten 15. Altersjahr zuständig.

#### **Art. 25<sup>1)</sup>**

Beschwerde-  
recht

<sup>1</sup>Beschwerden gegen eine Lehrperson sind an die Schulleitung zu richten. Vorgängig ist das Gespräch mit der Lehrperson zu suchen. Beschwerden gegen die Schulleitung sind an den Schulrat zu richten. Vorgängig ist das Gespräch mit der Schulleitung zu suchen.

<sup>2</sup>Entscheide und Verfügungen des Schulrates kann der unmittelbar Betroffene innert 14 Tagen seit der Mitteilung an das Erziehungsdepartement weiterziehen, sofern das Gesetz nichts Anderes bestimmt.

### V. SCHÜLER

#### **Art. 26**

Pflicht

<sup>1</sup>Die Schüler sind zum regelmässigen Besuch der Schule sowie der obligatorisch erklärten Schulanlässe und Lehrveranstaltungen verpflichtet.

<sup>2</sup>Wer ein Kind privat unterrichten lässt, hat dies dem Schulrat und dem kantonalen Erziehungsdepartement zu melden und dem Departement die Fähigkeitsausweise des Privatlehrers vorzulegen.

<sup>3</sup>Auf Gesuch hin kann ein Kind die Schule in einer Nachbargemeinde besuchen.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

**Art. 27**

Verhalten Die Schüler haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten.

**Art. 28**

Disziplinar- und Schulhausordnung Die Schüler haben die Vorschriften der Disziplinar- und Schulhausordnung zu beachten.

**Art. 29<sup>1)</sup>**

Urlaub, Absenzen Absenzen und Urlaube sind in der Disziplinarordnung der Gemeindeschule Vaz/Obervaz geregelt. Unentschuldigte Absenzen oder nicht bewilligte Urlaube werden nach den Bestimmungen des kantonalen Schulgesetzes geahndet.

**Art. 30<sup>2)</sup>**

Vorzeitiger Eintritt, Ausschluss <sup>1</sup>Der Schulrat kann Kinder vorzeitig zum Kindergarten- und zum Schulbesuch zulassen oder in der Schulpflicht zurückstellen.

<sup>2</sup>Schülerinnen und Schüler, welche trotz Mahnung und Orientierung der Erziehungsberechtigten den Unterricht oder das Unterrichtsklima dauernd belasten, können durch Schulratsbeschluss auf Antrag der Schulleitung und aufgrund eines schriftlichen Berichtes des zuständigen Schulinspektors und des Schulpsychologischen Dienstes und unter Meldung an die Vormundschaftsbehörde vom Unterricht ausgeschlossen werden.

**Art. 31**

Deutsch- <sup>1</sup>Für fremdsprachige Kinder wird nach Bedarf Deutschunterricht

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

unterricht  
für Fremd-  
sprachige

individuell, gruppen- oder klassenweise erteilt.

<sup>2</sup>Im Weiteren gelangt die kantonale Verordnung über die sprachliche Förderung fremdsprachiger Kinder zur Anwendung.

## VI. SCHULBEHÖRDE

### **Art. 32<sup>1)</sup>**

Schulrat

<sup>1</sup>Der Schulrat besteht aus dem Präsidenten und 4 weiteren Mitgliedern.

<sup>2</sup>Der Vorsteher des Departements Bildung des Gemeindevorstandes ist von Amtes wegen Präsident des Schulrates. Im Übrigen konstituiert sich der Schulrat selbst.

### **Art. 33**

Wahl und  
Amtsdauer

Wahl und Amtsdauer des Schulrates richten sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Gemeindeverfassung.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

**Art. 34<sup>1)</sup>**

Aufgaben  
im  
Allgemeinen

<sup>1</sup>Der Schulrat führt und überwacht das Schul- und Kindergartenwesen in Anwendung der Vorschriften des Bundes, des Kantons und der Gemeinde. Er ist für die strategischen Belange des Kindergartens und der Schule verantwortlich. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

<sup>2</sup>Der Schulrat erstellt den Leistungsauftrag für die Gemeindschule Vaz/Obervaz, der die Aufgaben sowie die zu erreichenden Ziele umschreibt.

**Art. 35<sup>2)</sup>**

Konzept-  
arbeit

Der Schulrat ist zuständig für die Genehmigung der Strategiekonzepte:

1. Ausrichtung der Schule Vaz/Obervaz
2. Legislaturziele
3. Qualitätssicherung
4. Öffentlichkeitsarbeit und Informationskonzept
5. Anforderungen an Lehrpersonen
6. Weiterbildungskonzept
7. Benutzungsreglement für die Schulinfrastruktur

**Art. 36<sup>3)</sup>**

Schulrats-  
präsident

In den strategischen Belangen vertritt der Präsident die Schule nach aussen. Er kann die Schule auch durch einen anderen Schulrat oder durch die Schulleitung vertreten lassen.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

**Art. 37<sup>1)</sup>**

Sitzungen

<sup>1</sup>Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Schulräte gefällt. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Schulräte anwesend sind. Die Mitglieder des Schulrates sind verpflichtet, ihre Stimme abzugeben.

<sup>2</sup>Über jede Sitzung wird ein Protokoll verfasst.

<sup>3</sup>Die Schulleitung nimmt in der Regel an den Sitzungen des Schulrates mit beratender Stimme teil.

**Art. 38<sup>2)</sup>**Pflichten  
und  
Kompetenzen  
des  
Schulrates

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind im jeweils gültigen Funktionendiagramm geregelt, welches auf Antrag des Schulrates vom Gemeindevorstand genehmigt wird.

**Art. 39<sup>3)</sup>**

Entschädigung

Die Mitglieder des Schulrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung gemäss Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Behörden und Kommissionen der Gemeinde Vaz/Oberbaz.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

## VII. SCHULLEITUNG<sup>1)</sup>

### **Art. 40<sup>2)</sup>**

Schul-  
leitung

<sup>1</sup>Die Schulleitung wird als Abteilungsleiter der Gemeinde mit öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellt. Die Begründung und Auflösung des Anstellungsverhältnisses fällt in die Zuständigkeit des Schulrates.

<sup>2</sup>Die Schulleitung ist für die operativen Belange des Kindergartens und der Schule zuständig. Unter dem Vorbehalt der Zuständigkeit des Schulrates ist sie für die pädagogische, administrative und personelle Leitung und Führung der Gemeindeschule Vaz/Obervaz verantwortlich. Im operativen Bereich vertritt sie die Gemeindeschule gegen aussen.

<sup>3</sup>Die Schulleitung kann die Ausführung einzelner Aufgaben an Dritte delegieren. Für delegierte Aufgaben trägt die Schulleitung die Verantwortung.

### **Art. 41<sup>3)</sup>**

Pflichten und  
Kompetenzen  
der  
Schulleitung

Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung sind im jeweils gültigen Funktionendiagramm geregelt, welches auf Antrag des Schulrates vom Gemeindevorstand genehmigt wird.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

VIII. LEHRPERSONEN<sup>1)</sup>**Art. 42<sup>2)</sup>**

Anstellungs-  
verhältnis  
der Lehr-  
personen

Lehrpersonen sind Gemeindeangestellte. Sie werden mit öffentlich-rechtlichem Vertrag angestellt. Die Begründung und Auflösung des Anstellungsverhältnisses fällt in die Zuständigkeit der Schulleitung. Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach den jeweils geltenden einschlägigen kantonalen und kommunalen Bestimmungen. Die ordentliche Auflösung des Anstellungsverhältnisses hat auf Ende des Schuljahres zu erfolgen. Sie ist der Lehrperson beziehungsweise der Schulleitung bis Ende Februar schriftlich mitzuteilen.

**Art. 43<sup>3)</sup>**

Gestaltung  
des  
Unterrichtes

<sup>1</sup>Die Lehrpersonen gestalten im Rahmen ihres Auftrages einen pädagogisch, fachlich und didaktisch ausgewiesenen Unterricht, der den Erfordernissen der Bildungsziele, des Lehrplans und des Lernprozesses entspricht.

<sup>2</sup>Die Methodenfreiheit ist innerhalb des Lehrplanes gewährleistet.

<sup>3</sup>Lehrpersonen sind zu Absprachen im Team verpflichtet.

**Art. 44<sup>4)</sup>**

Pflichten,  
zusätzliche  
Aufgaben,  
Team- und  
Niveaulektion

<sup>1</sup>Die Lehrpersonen haben die Obliegenheiten ihres Amtes sorgfältig zu erfüllen. Die Lehrpersonen sind verpflichtet, zusätzliche Aufgaben, die der Schulbetrieb erfordert, zu übernehmen. Sie haben den Weisungen der Schulleitung nachzukommen.

<sup>2</sup>Für erweiterte Aufgaben im Team wird Lehrpersonen mit einem Unterrichtpensum von mindestens 50% eine zusätzliche Lektion entschädigt.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

<sup>3</sup>Lehrpersonen, die im Oberstufenmodell C Niveaufächer unterrichten, werden mit einer zusätzlichen Lektion entschädigt, die im Unterrichtspensum integriert sein kann.

#### **Art. 45<sup>1)</sup>**

Nebenbeschäftigung Nebenbeschäftigungen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung. Sie wird nur erteilt, wenn die Erfüllung der Pflichten und Obliegenheiten gewährleistet ist.

#### **Art. 46**

Fortbildung <sup>1</sup>Die Lehrerschaft ist zu ständiger fachlicher und pädagogischer Fortbildung verpflichtet. Darunter werden schulinterne Fortbildungen (SCHILF), Hospitationen wie auch im Auftrag des kantonalen Departementes (EKUD) organisierte Fortbildungskurse verstanden. Im Weiteren werden auch Kurse vom Schweizerischen Verein für Schule und Fortbildung SVSF (Schweiz. Lehrerbildungskurse) und von der Konferenz ostschweizerischer Erziehungsdirektoren EDK-Ost (u.a. Intensivfortbildung) anerkannt.

<sup>2</sup>Der Schulrat kann an die berufliche Fortbildung der Lehrpersonen Beiträge gewähren. Er kann die Kurse im Sinne des kantonalen Schulgesetzes für obligatorisch erklären.

#### **Art. 47<sup>2)</sup>**

Beurlaubung Für die Gewährung von Urlauben ist die Schulleitung zuständig.

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

**Art. 48**Alters-  
entlastung

Ab 55. resp. 60. Altersjahr ermässigen sich die Pflichtlektionen sämtlicher Stufen um zwei resp. drei Lektionen.

**Art. 49<sup>1)</sup>**Gestaltung /  
Entwicklung

<sup>1</sup>Lehrpersonen gestalten und organisieren miteinander die gesamte Schule und beteiligen sich an besonderen Schulveranstaltungen.

<sup>2</sup>Sie wirken bei der Entwicklung der Schule mit und übernehmen für diese besondere Aufgaben.

**Art. 50<sup>2)</sup>**Sitzung  
Schulrat,  
Schulleitung  
und Lehrerschaft

Die Sitzung zwischen Schulrat, Schulleitung und Lehrerschaft dient dem gegenseitigen Austausch in Fragen der strategischen Ausrichtung der Schule.

**Art. 51<sup>3)</sup>**Sitzungen  
der  
Lehrerschaft

<sup>1</sup>Die Schulleitung beruft nach eigenem Ermessen oder auf Begehren von mindestens 1/3 der Lehrpersonen eine Sitzung der Lehrerschaft ein.

<sup>2</sup>Eine Sitzung kann auch durch Stufenvertreter oder auf Vorschlag eines Klassenlehrers oder eines Fachlehrers einberufen werden und behandelt Fragen einer Stufe oder eines einzelnen Schülers dieser Stufe. Alle Lehrpersonen, die auf dieser Stufe unterrichten und die Schulleitung nehmen daran teil.

**IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

**Art. 52**

Übergeordnetes Recht

Für alle in dieser Schul- und Kindergartenordnung nicht besonders erwähnten Fälle gelten die einschlägigen kantonalen und kommunalen Bestimmungen.

**Art. 53<sup>1)</sup>**

Übergangsbestimmung

Die Wahl und Zusammensetzung des Schulrates nach der Reorganisation der Gemeindeschule gilt erstmals für die Amtsperiode ab 1. Januar 2007.

**Art. 54<sup>2)</sup>**

In-Kraft-Treten

Die Teilrevision der Schul- und Kindergartenordnung tritt mit der Annahme durch die Urnengemeinde und Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement in Kraft.

Genehmigung durch Urnengemeinde  
Genehmigung durch EKUD

27.11.2005  
09.12.2005

---

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Volksbeschluss vom 27. November 2005